

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

17. Stück vom Jahre 1914.

**Inhalt:** Die Bildung einer Bürgerwehr für die Residenz Rudolstadt. S. 245.

## № XXXIV. Höchste Verordnung

vom 22. August 1914,

betreffend die Bildung einer Bürgerwehr für die Residenz Rudolstadt.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohenstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

### Art. 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges wird für Unsere Residenz Rudolstadt eine Bürgerwehr mit militärischer Gliederung und Ordnung gebildet.

### Art. 2.

Die Bürgerwehr hat die Aufgabe, die Landespolizei in der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu unterstützen.

### Art. 3.

Zur Führung der Bürgerwehr werden Wir einen Oberführer ernennen, der dem Ministerium direkt untersteht.

### Art. 4.

Der Eintritt in die Bürgerwehr erfolgt freiwillig.

Mit dem Eintritt in die Bürgerwehr übernimmt der Wehrmann die Verpflichtung zur unbedingten Unterordnung unter den Oberführer, zur Erfüllung des

**Ausgegeben in Rudolstadt am 23. August 1914.**